

Kulturkreis Wienhausen e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Wienhausen e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wienhausen.
- (3) Der "Kulturkreis Wienhausen e. V." ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der "Kulturkreis Wienhausen e. V." fördert das kulturelle Leben im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel. Dies geschieht insbesondere durch
 - musikalische Darbietungen
 - Rezitationsabende und Vorlesungen
 - Exkursionen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der "Kulturkreis Wienhausen e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts und ist selbstlos tätig.
 - (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ...

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können ordentliche Mitglieder werden. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen, insbesondere die Samtgemeinde Flotwedel sowie die Gemeinden dieses Bereiches und auch Firmen, können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden, wenn sie eine natürliche Person benennen, die das Stimmrecht ausüben soll. Andernfalls gelten juristische Personen als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem er wirksam wird.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereines schädigt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Betroffene hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann grundsätzliche Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes beschließen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

...

- d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt, mindestens 15 Tage, vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Verkündungsorgan ist das Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
- (3) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Vorstand hat in einem solchen Falle innerhalb von 15 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht später als 40 Tage nach dem Antrag stattfinden darf.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter/-ihre Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen ehrenamtlich tätigen Vorstand, und zwar
- a) den 1. und 2. Vorsitzenden/die 1. und 2. Vorsitzende des Vereins,
 - b) den Kassenführer/die Kassenführerin,
 - c) den Schriftführer/die Schriftführerin,
 - d) bis zu 3 Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich der 1. und 2. Vorsitzende/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit Alleinvertretungsrecht.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende 15 Tage vor der anberaumten Sitzung. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Wahlen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in getrennten Voten für jede Position. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens einer der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl wünscht.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren, die zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch.

§ 9

Niederschriften

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird während der Versammlung vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer/-einer Protokollführerin ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dieses Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Finanzen

In der jeweils 1. Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Er ist zuvor von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen und mit einem Vermerk über das Ergebnis zu versehen.

Der Jahresabschluß wird dann vom Kassenführer/der Kassenführerin und den beiden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen unterzeichnet.

Auflösung

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Samtgemeinde Flotwedel, die es jedoch nur für kulturelle Zwecke verwenden darf.

Wienhausen, den